



## Satzung

# Tourismusverein Wittstocker Land e.V.

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Wittstocker Land“  
Sitz des Vereins ist Wittstock / Dosse.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

Ziel des Vereins ist es, den regionalen Tourismus zu fördern.

Dieses soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Tourismus gegenüber regionalen Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen im Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Gruppen;
- b) Erstellung zielgruppengerechter Angebote im Zusammenarbeit mit regionalen Leistungsträgern und die Koordinierung der Vernetzung von Angeboten
- c) Beratung und Mitwirkung bei örtlichen Infrastrukturmaßnahmen, um sicherzustellen, dass eine der Region, dem Ort und der Nachfrage angepasste touristische Infrastruktur entwickelt wird, z. B. Qualitätsverbesserung des Gastgewerbes, touristische Ausschilderung, Erhaltung der natürlichen Landschaft, landschaftsbezogene Bauweise, u.a.m.
- d) Organisation und Durchführung der örtlichen Tourismuswerbung, Verkaufsförderung sowie Öffentlichkeitsarbeit; zielgruppengerechter Einsatz von Werbemitteln; Aquisition von Tagungen, Kongressen, Konferenzen für die Region, einschließlich Organisationshilfe bei Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen;
- e) Beratung der Mitglieder in Tourismusfragen und Unterstützung durch einen Zimmervermittlungsservice;
- f) Entwicklung, Organisation und Förderung von Veranstaltungen, z. B. Ausflugsfahrten, Stadtführungen und Rundfahrten, Wanderungen, Hobby-Angebote;
- g) Veranstaltungsservice für kommunale Träger
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Ziele und des Stellenwertes der Tourismusedwicklung für die Region sowie zur Arbeit des Vereins.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben sind in besonderem Maße die Beziehungen zu den Gemeinden, Ämtern, Landkreisen, Tourismusverbänden und den regionalen Partnern zu berücksichtigen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, ebenso Unternehmen, selbständige, staatliche oder kommunale Einrichtungen, die die Satzung anerkennen und einen Aufnahmebeitrag entrichten.
- b) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
- c) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 EURO zu entrichten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres bei Einhaltung der Frist von drei Monaten an den Vorstand erklärt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

### § 5

#### Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können Personen, Firmen und Institutionen sowie juristische Personen aufgenommen werden, die sich im Besonderen der öffentlichen und finanziellen Förderung des Vereinszweckes annehmen.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung in der Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

## § 7

### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Wenn eine Neufestsetzung nicht erfolgt, gilt der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres weiter. Neufestsetzungen der Mitgliedsbeiträge gelten ab dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen mit Übersendung der Tagesordnung und der Angabe des Versammlungsortes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Es wird öffentlich abgestimmt; auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden, wenn der Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, deren Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden, sind ebenfalls zu behandeln.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Antrag zur Entlastung des Vorstandes, Antrag zur Entlastung des/r Geschäftsführers/-in
- c) Beschluss zum Haushaltsplan des kommenden Jahres
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und mindestens 3 weiteren Mitgliedern. Von den drei weiteren Mitgliedern stellen die Stadt Wittstock/Dosse und die Gemeinde Heiligengrabe je ein Vorstandsmitglied. Der/die Vorsitzende und ein Stellvertreter/-in vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

Der/die Vorsitzende leitet den Vorstand und die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Satzung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Regel für drei Jahre. Der Vorstand bleibt unabhängig von dieser Frist solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen.

Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel 6 x im Jahr statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Umsetzung ihrer Beschlüsse
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes
- c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einsetzung von Ausschüssen

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Die Aufgaben, Pflichten und der Entscheidungsrahmen werden vom Vorstand beschlossen. Der/die Geschäftsführer/-in ist berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## § 11

### Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der/die Geschäftsführer/-in ist unabhängig hiervon berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## § 12

### Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und für den eventuellen Verhinderungsfall einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzarbeit des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung. Sie berichten darüber in der Jahreshauptversammlung.

## § 13

### Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Durchführung und Umsetzung der Satzung kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 14

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Regionalmuseum Ostprignitz in Wittstock.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **04.11.2013** in Wittstock bestätigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.



Jürgen Paul  
Vorsitzender



Verlando Konschak  
Stv. Vorsitzender